-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.11.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.03.1999

3. Instanz

Datum	28.06.2000

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 3. MÃ¤rz 1999 aufgehoben. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 27. November 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten fÃ¼r das Berufungs- und das Revisionsverfahren sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte den im Juni 1931 geborenen KlÃ¤ger wegen der Folgen einer 1944 durchgemachten Erkrankung (Pleuritis exsudativa) Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewÃ¤hren hat.

Der seinerzeit in Sachsen-Anhalt wohnhafte KlÃ¤ger beantragte 1992 Versorgung als KriegsbeschÃ¤digter. Er machte geltend, er sei im Januar 1944 fÃ¼r mindestens zwei Wochen in ein WehrertÃ¼chtigungslager in S (bei E) einberufen worden. Dort sei er extremen AbhÃ¤rtungsbedingungen wie zB Duschen in ungeheizten RÃ¤umen bei strengem Frost ausgesetzt gewesen. Dadurch sei es kurz nach RÃ¼ckkehr aus

dem Lager zu einer nassen RippenfellentzÃ¼ndung (Pleuritis exsudativa) gekommen, wegen der er vom Februar 1944 bis November 1944 in Behandlung gewesen sei. Als Folgen dieser Erkrankung seien eine Verformung des Brustkorbes, Verschwartungen des Lungengewebes, eine EinschrÃ¤nkung der Atemfunktion und Narbenbeschwerden zurÃ¼ckgeblieben. Er sei deswegen von allen Hitlerjugend- (HJ) und allen kriegsbedingten Diensten freigestellt worden. Die Unterlagen Ã¼ber diese VorgÃ¤nge seien weitgehend bei einem Bombenangriff verbrannt.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 1993 und Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 1996 lehnte der Beklagte die Anerkennung der GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers als SchÃ¤digungsfolgen mit der BegrÃ¼ndung ab, es sei kein Nachweis erbracht, daÃ es sich bei dem vom KlÃ¤ger genannten Lager in S um ein WehrertÃ¼chtigungslager iS von Â§ 3 Abs 1 Buchst l BVG gehandelt habe. Mit Urteil vom 27. November 1996 hat das Sozialgericht Halle (SG) den Beklagten verpflichtet, den Antrag des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 6 BVG unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, und die Klage sinngemÃ¤Ã im Ã¼brigen abgewiesen. Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) die angefochtenen Bescheide sowie das Urteil des SG aufgehoben und den Beklagten zur Anerkennung der geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen als SchÃ¤digungsfolgen und zur GewÃ¤hrung einer Versorgung nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 80 vH verurteilt. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe Dienst in einem WehrertÃ¼chtigungslager iS von Â§ 3 Abs 1 Buchst l BVG geleistet. Dies sei zu bejahen, wenn LehrgÃ¤nge abgehalten worden seien, die der vormilitÃ¤rischen Ausbildung und damit der WehrertÃ¼chtigung gedient hÃ¤tten, soweit das Lager organisatorisch oder personell mit der frÃ¼heren deutschen Wehrmacht eng verbunden gewesen sei und die darin absolvierte Ausbildung zumindest Ã¼berwiegend Zwecken der Wehrmacht gedient habe. Dies gelte auch fÃ¼r die Zeiten nach Errichtung von WehrertÃ¼chtigungslagern gemÃ¤Ã dem ErlaÃ des "JugendfÃ¼hrers des Deutschen Reiches" vom 27. Mai 1942. Ein anderer Zweck des Lagers sei nicht erkennbar, insbesondere kÃ¶nne es sich nicht um einen Lehrgang fÃ¼r die FÃ¼hrerausbildung innerhalb der HJ gehandelt haben.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt der Beklagte eine Verletzung des Â§ 3 Abs 1 Buchst l BVG. FÃ¼r die Zeit nach dem ErlaÃ vom 27. Mai 1942 kÃ¶nne ein WehrertÃ¼chtigungslager ohne Beziehung zu den in diesem ErlaÃ genannten Bestimmungen nicht anerkannt werden. DarÃ¼ber hinaus habe das LSG die Grenzen des Â§ 15 Satz 1 des Gesetzes Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) Ã¼berschritten, soweit darin Glaubhaftigkeit "nach den UmstÃ¤nden des Falles" vorausgesetzt werde.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 3. MÃ¤rz 1999 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 27. November 1996 zurÃ¼ckzuweisen, hilfsweise, das Urteil des Landssozialgerichts Sachsen-Anhalt aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r richtig.

II

Die Revision des Beklagten ist begrÃ¼ndet. Entgegen der Meinung des LSG besteht kein Anspruch auf Versorgung. Denn auch bei Zugrundelegung der vom LSG getroffenen Feststellungen hat der KlÃ¤ger im Januar 1944 keinen "Dienst in WehrertÃ¼chtigungslagern" iS des Â§ 3 Abs 1 Buchst l BVG geleistet. Das ergibt sich bereits aus den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG sowie offenkundigen historischen Tatsachen. Es kann somit dahinstehen, ob die Angriffe der Revision auf einzelne Feststellungen des LSG Erfolg haben kÃ¶nnen oder nicht. Da der KlÃ¤ger mit der Teilnahme an dem Lehrgang keinen militÃ¤rÃ¤hnlichen Dienst iS des Â§ 3 BVG geleistet hat, hat er die geltend gemachte SchÃ¤digung auch nicht durch eine militÃ¤rÃ¤hnliche Dienstverrichtung iS des Â§ 1 Abs 1 BVG erlitten, so daÃ es â vorbehaltlich etwa vom Beklagten nach Â§ 6 BVG zu gewÃ¤hrender Ermessensleistungen â an den Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine BeschÃ¤digtenversorgung fehlt.

Nach den Feststellungen des LSG ist der seinerzeit 12 Jahre und sieben Monate alte KlÃ¤ger im Januar 1944 in S zu einem "offensichtlich als Lager organisierten", mindestens zweiwÃ¶chigen Lehrgang einberufen worden. Das Lager sei sowohl organisatorisch als auch personell eng mit der Wehrmacht verbunden gewesen, und der Lehrgang habe zumindest Ã¼berwiegend Zwecken der Wehrmacht gedient. Damit seien die vom Bundessozialgericht (BSG) in seinen Entscheidungen vom 18. Oktober 1962 (SozR Nr 19 zu Â§ 3 BVG) und vom 14. Februar 1990 (SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 1) aufgestellten Voraussetzungen fÃ¼r ein WehrertÃ¼chtigungslager erfÃ¼llt gewesen.

Bei Zugrundelegung der vom LSG getroffenen Feststellungen hat es sich bei dem in S abgehaltenen Lehrgang im Januar 1944 um eine Veranstaltung gehandelt, die als "WehrertÃ¼chtigungslager" iS des Â§ 3 Abs 1 Buchst l BVG gelten kÃ¶nnte. Dies reicht jedoch noch nicht aus, um einem in so jungen Jahren abgeleisteten Dienst den Charakter eines "Dienstes in WehrertÃ¼chtigungslagern" iS des Â§ 3 Abs 1 Buchst l zu geben. Das BSG hat sich bereits in einer Reihe von Entscheidungen (vgl die Nachweise in BSG SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 1 auf S 3) mit der Frage befaÃt, wann ein Dienst iS des Â§ 3 Abs 1 Buchst l BVG vorliegt. Der vorliegende Fall gibt AnlaÃ, die Rechtsprechung zu diesem Tatbestand weiterzufÃ¼hren und zu konkretisieren. Der Senat ist zu der Auffassung gelangt, daÃ es fÃ¼r die Anerkennung der Teilnahme an einem Lehrgang als "Dienst in WehrertÃ¼chtigungslagern" iS der genannten Bestimmung nicht ausreicht, daÃ die als WehrertÃ¼chtigungslager in Betracht kommende Einrichtung oder Veranstaltung organisatorisch oder personell mit der frÃ¼heren Deutschen Wehrmacht eng verbunden gewesen ist und die darin vermittelte Ausbildung zumindest Ã¼berwiegend Zwecken der Wehrmacht gedient hat. Hinzukommen

muÃ, daÃ auch der konkrete von dem Lehrgangsteilnehmer selbst geleistete Dienst objektiv Zwecken der Wehrmacht gedient hat. Das setzt die ZurÃ¼cklegung eines Mindestalters von 14 Jahren bei AbschluÃ des entsprechenden Dienstes voraus.

Wie das BSG bereits in seinem â vom LSG nicht zitierten â Urteil vom 24. Juni 1969 (BSGE 29, 286, 290 = SozR Nr 26 zu Â§ 3 BVG) entschieden hat, muÃ ein militÃ¤rÃ¤hnlicher Dienst iS des Â§ 3 Abs 1 Buchst l BVG nicht nur organisatorisch eng mit der Wehrmacht verbunden gewesen sein, sondern die durch ihn vermittelte Ausbildung muÃ zugleich mindestens Ã¼berwiegend den Zwecken der Wehrmacht gedient haben. Das BSG hatte seinerzeit noch keinen AnlaÃ, bei seiner Entscheidung zu prÃ¼fen, ob nicht schon das Alter des damaligen KlÃ¤gers, der bei der Ableistung des geltend gemachten Dienstes 15 Jahre alt gewesen war, der Anerkennung eines Dienstes in WehrertÃ¼chtigungslagern entgegenstand. Denn es hatte seinerzeit bereits von der Struktur und Zielsetzung des Lagers her (Ã¤hnlich wie in seiner spÃ¤teren â unverÃ¶ffentlichten â Entscheidung vom 30. November 1971 â 10 RV 435/70 -) fÃ¼r die damals zu beurteilende Segelflugausbildung durch das "Nationalsozialistische Fliegerkorps" (NSFK) eine Zwecken der Wehrmacht dienende Einrichtung verneint. Bereits deswegen konnte ein in diesem Lehrgang geleisteter Dienst kein militÃ¤rÃ¤hnlicher Dienst sein. Trotzdem hat das BSG bereits damals (aaO S 291) zusÃ¤tzlich ausgefÃ¼hrt:

"Entgegen der Auffassung des LSG spricht das Alter des KlÃ¤gers im Zeitpunkt seines Unfalls â er war damals erst 15 Jahre alt â gegen die Annahme, daÃ er Dienst in einem WehrertÃ¼chtigungslager geleistet hat. Bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst lag noch ein erheblicher Zeitraum, so daÃ die von ihm erworbenen Kenntnisse im Segelfliegen von der Wehrmacht nicht bereits nach kurzer Zeit fÃ¼r ihre Zwecke verwertet werden konnten. Sinn und Zweck der Ausbildung in einem WehrertÃ¼chtigungslager war es aber gerade, die Jugend mÃ¶glichst schnell und kurz vor ihrer Einberufung fÃ¼r militÃ¤rische Aufgaben vorzubereiten und die Wehrmacht dadurch in die Lage zu versetzen, ihre Ausbildung abkÃ¼rzen oder vertiefen zu kÃ¶nnen. Einer solchen Zwecksetzung steht aber entgegen, wenn zwischen der Ausbildung des Jugendlichen und seiner Einberufung zum Wehrdienst ein so erheblicher Zeitraum liegt, daÃ die erhaltene frÃ¼here Ausbildung schon durch Zeitablauf mÃ¶glicherweise ihren militÃ¤rischen Wert verlieren muÃte. Diesem Gedanken entspricht auch die Bestimmung im ErlaÃ des ehemaligen JugendfÃ¼hrers des Deutschen Reiches vom 27. Mai 1942, daÃ die Jugendlichen vor ErfÃ¼llung ihrer Wehrpflicht erst im Alter von 16 Â½ Jahren an in LehrgÃ¤ngen fÃ¼r WehrertÃ¼chtigung ausgebildet werden sollten."

Diese Ãberlegungen gelten erst recht, wenn ein Teilnehmer an einer AusbildungsmaÃnahme bei deren AbschluÃ das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Umstand steht hier der Annahme einer den Zwecken der Wehrmacht dienenden Dienstleistung von vorneherein entgegen.

Dies folgert der Senat nicht nur aus dem RunderlaÃ des Reichsministers des Inneren vom 30. Mai 1942 (MBliV 1942, 1258), dem der ErlaÃ des "JugendfÃ¼hrers des Deutschen Reichs" vom 27. Mai 1942 beigefÃ¼gt war, sondern auch aus den

â□□ zumindest bis MÃ¤rz 1945 geltenden â□□ Altersgrenzen fÃ¼r den freiwilligen oder aufgrund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienst. Nichts anderes gilt aufgrund des Erlasses des JugendfÃ¼hrers des Deutschen Reiches vom 21. April 1943 (MBliV 1943, 758 f), demzufolge Jugendliche "vom Alter von 16 Jahren an" (nicht mehr wie bisher "im Alter von 16 1/2 Jahren an") in LehrgÃ¤ngen fÃ¼r WehrertÃ¼chtigung ausgebildet werden sollten. Das Mindestalter sowohl fÃ¼r freiwillig als auch aufgrund ihrer Wehrpflicht dienende Jugendliche lag bis MÃ¤rz 1945 bei zuletzt 16 Jahren; noch der Jahrgang 1927 wurde erst Dezember 1943/Januar 1944 gemustert und ab MÃ¤rz 1944 zum "Reichsarbeitsdienst" und ab Juli 1944 zum Wehrdienst herangezogen (vgl im einzelnen Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich, Band VI, S 285 f und S 307 f mwN). Erst ab MÃ¤rz 1945, also in den vom Zusammenbruch und AuflÃ¶sungserscheinungen des sog Dritten Reiches gekennzeichneten letzten Kriegsmonaten, wurde â□□ durch die (nicht mehr Ã¶ffentlich bekanntgegebene) Verordnung Ã¼ber die Erweiterung der Wehrpflicht vom 5. MÃ¤rz 1945 des Chefs OKW der Kreis der fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen "MÃ¤nner" â□□ auf den Geburtsjahrgang 1929 erweitert, so daÃ□ in ExtremfÃ¤llen noch 15jÃ¤hrige Jungen zur Wehrpflicht hÃ¤tten herangezogen werden kÃ¶nnen. Ob deswegen fÃ¼r die Teilnahme an â□□ in diesen letzten Kriegsmonaten etwa noch veranstalteten â□□ LehrgÃ¤ngen in WehrertÃ¼chtigungslagern von der vorstehend gezogenen Altersgrenze Ausnahmen denkbar wÃ¤ren, kann hier dahinstehen. Jedenfalls bis zum MÃ¤rz 1945 und vollends im Januar 1944 hÃ¤tten zwischen einer Lehrgangsteilnahme eines unter 14jÃ¤hrigen Jungen und der Verwertung der dabei erworbenen Kenntnisse in einem geregelten Wehrdienst oder sonstigen militÃ¤rÃ¤hnlichen Dienst (zB Reichsarbeitsdienst vgl Â§ 3 Abs 1 Buchst i BVG) mehr als zwei Jahre gelegen. Die Teilnahme an einem Lehrgang in so groÃ□em zeitlichen Abstand zur eigentlichen militÃ¤rischen Ausbildung diente nicht mehr Zwecken der Wehrmacht.

Die Altersgrenze von 14 Jahren fÃ¼r einen militÃ¤rÃ¤hnlichen Dienst iS des Â§ 3 Abs 1 Buchst l BVG erlaubt auch eine deutliche Abgrenzung des Dienstes in WehrertÃ¼chtigungslagern vom Dienst in der HJ, insbesondere im sog Deutschen Jungvolk. Die ZugehÃ¶rigkeit zur HJ aufgrund der ab dem 10. Lebensjahr bestehenden Jugenddienstpflicht (vgl dazu Brandenburg, Die Geschichte der HJ, 2. Aufl 1982, KÃ¶ln, S 308), mochte sie auch ua der Beeinflussung des Jugendlichen im militaristischen Sinn ("Hebung des Wehrwillens") dienen, stellt als solche jedenfalls keinen militÃ¤rÃ¤hnlichen Dienst iS des Â§ 1 Abs 1 und Â§ 3 BVG dar. Dies wÃ¼rde Ã¼brigens grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r die Teilnahme an einzelnen LehrgÃ¤ngen der HJ gelten, insbesondere etwa fÃ¼r die Teilnahme an einer Ausbildung zum UnterfÃ¼hrer im Deutschen Jungvolk ("JungenschaftsfÃ¼hrer, OberhordenfÃ¼hrer"), fÃ¼r den bereits ein Mindestalter von nur 12 Jahren ausreichte (vgl Vorschriftensammlung der HJ, Band III, Gruppe 15 bis 26, S 1791 f, insbesondere auf S 1793 = Bl 105 ff der Verwaltungsakten des Beklagten).

Der KlÃ¤ger war zum Ende des geltend gemachten Ausbildungslehrgangs noch etwa ein Jahr und fÃ¼nf Monate von der Erreichung des 14. Lebensjahres entfernt. Er konnte nach dem zuvor Gesagten also bereits aufgrund seines Alters noch keinen "Dienst in WehrertÃ¼chtigungslagern" iS des Â§ 3 Abs 1 Buchst l BVG leisten.

Der Senat weicht mit seiner vorliegenden Entscheidung nicht von der zur Frage des Dienstes in WehrertÃ¼chtigungslagern ergangenen Rechtsprechung der Kriegsopfer- bzw Rentenversicherungssenate des BSG ab. In dem am 18. Oktober 1962 entschiedenen Fall (BSG SozR Nr 19 zu Â§ 3 BVG) hatte ein damals 22jÃ¤hriger Dienstpflichtiger von August bis Oktober 1933 studentischen Pflichtarbeitsdienst geleistet. Das BSG hat seinerzeit einen "Dienst in WehrertÃ¼chtigungslagern" bejaht. Ein AnlaÃ, sich mit dem Alter des Dienstleistenden zu befassen, bestand damals nicht, weil dieser seinerzeit lÃ¤ngst das Erwachsenenalter erreicht hatte. In dem 1971 entschiedenen Fall, in dem â wie in dem der Entscheidung des BSG aus dem Jahr 1969 (aaO) â eine Veranstaltung des NSFK nicht als WehrertÃ¼chtigungslager anerkannt worden war, bestand ebensowenig wie 1969 ein AnlaÃ, auf das Alter des Dienstleistenden einzugehen. In dem 1986 entschiedenen Fall (SozR 2200 Â§ 1251 Nr 118) war der Dienstleistende 1925 geboren und hatte im Alter von 13 bis 14 Jahren ein "preuÃisches Landjahr" abgeleistet. Da aber auch darin kein WehrertÃ¼chtigungslager zu sehen war, brauchte das BSG auch in dieser Entscheidung nicht auf das Alter des Dienstleistenden einzugehen. In dem zuletzt entschiedenen Fall (SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 1) war der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des fraglichen Lehrgangs â Ã¼brigens ebenfalls beim NSFK â knapp 19 Jahre alt gewesen, unterlag also bereits der Wehrpflicht.

Das Urteil des LSG lÃ¤Ãt sich auch nicht mit anderer BegrÃ¼ndung aufrechterhalten. Insbesondere lag kein Fall des Â§ 3 Abs 1 Buchst b BVG vor. Nach den Feststellungen des LSG ist die vom KlÃ¤ger behauptete Einberufung nicht durch eine militÃ¤rische Dienststelle erfolgt. Die Frage, ob ein Fall des Â§ 6 BVG (Ermessensleistung) wegen Vorliegens eines Sonderfalls vorliegt, unterliegt nach der rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung des Sozialgerichts vom 27. November 1996 noch der Beurteilung durch den Beklagten. Eine weitergehende Verurteilung insoweit, als das SG sie bereits mit seinem Bescheidungsurteil vom 27. November 1996 ausgesprochen hat, konnte nicht ergehen, da es sich bei den in Â§ 6 BVG vorgesehenen Leistungen um echte Ermessensleistungen handelt, die eine vorherige, auch ZweckmÃ¤Ãigkeitsgesichtspunkte berÃ¼cksichtigende Entscheidung des VersorgungstrÃ¤gers voraussetzen (vgl Â§ 131 Abs 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG)); die vom Senat in seiner Entscheidung vom 16. MÃ¤rz 1994 (BSGE 74, 109) zu den sog Kannleistungen iS des Â§ 1 Abs 3 Satz 2 BVG entwickelten MaÃstÃ¤be gelten hier nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024